

Schmitz, Peter Michael

**Article — Digitized Version**

## Der Grenzausgleich im Agrarhandel

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Schmitz, Peter Michael (1979) : Der Grenzausgleich im Agrarhandel, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 59, Iss. 7, pp. 341-345

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/135338>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

# Der Grenzausgleich im Agrarhandel

Peter Michael Schmitz, Kiel

**Die Verhandlungen über die Agrarpreise sind in den letzten Jahren immer schwieriger geworden. Für das am 1. April angelaufene Erntejahr 1979/1980 fanden sie sogar erst Ende Juni statt. Ein Grund dafür ist u. a. der Grenzausgleich. Seine Entstehung, Funktionsweise und Beurteilungskriterien schildert P. M. Schmitz.**

Seit seiner Einführung im Jahre 1969 findet der Grenzausgleich nicht nur wissenschaftliches Interesse; er steht auch regelmäßig im Blickpunkt der öffentlichen Diskussion. Die Gründe für die andauernde Aktualität und die Auseinandersetzungen um Ausgleichsmaßnahmen im grenzüberschreitenden EG-Agrarhandel liegen in

- der instabilen Währungssituation innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und damit im Zusammenhang stehend den Bemühungen zur Schaffung eines gemeinsamen Währungssystems, insbesondere in den von Frankreich an den Beitritt zum Europäischen Währungssystem (EWS) geknüpften Bedingungen eines nachhaltigen Grenzausgleichsabbaus,
- den häufigen Manipulationen am Grenzausgleich sowohl im Rahmen der jährlichen Brüsseler Agrarpreisbeschlüsse als auch auf Antrag einiger Abwertungsländer im Verlaufe des Wirtschaftsjahres und
- dem regelmäßig hohen Finanzierungsaufwand zur Aufrechterhaltung des Grenzausgleichssystems, der im Jahre 1977 mit ca. 2,6 Mrd. DM (vgl. Tab. 1) den bisher höchsten Stand erreichte.

Die Auflistung dieser eher äußeren Anlässe zur Diskussion um den – auch Währungsausgleich genannten – Grenzausgleich zeigt den engen Zusammenhang zwischen währungspolitischen Ereignissen und Entscheidungen einerseits und den EG-Agrarmarktordnungen andererseits. Insbesondere im System der Rechnungseinheiten als fiktive Verrechnungsbasis für Währungsvergleiche zwischen den Mitgliedsländern

<sup>1</sup> Vgl. U. Koester: *Gemeinsamer Agrarmarkt und Europäisches Währungssystem*, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 59. Jg. (1979), H.3, S. 125.

*Peter Michael Schmitz, 29, Dipl.-Volkswirt, ist wissenschaftlicher Assistent am Institut für Agrarpolitik und Marktlehre der Christian-Albrechts-Universität Kiel.*

zeigt sich die Verbindung von währungs- und agrarmarktpolitischen Elementen sehr deutlich.

Im Wirtschaftsjahr 1967/68 bzw. 1968/69 gelang es – nach einer längeren Phase der innergemeinschaftlichen Agrarpreisangleichung – erstmalig, für alle Mitgliedsländer einheitliche, in Rechnungseinheiten ausgedrückte Marktordnungspreise festzulegen. Die Umrechnung in die jeweiligen nationalen Preise erfolgte mit Hilfe des Leitkurses gegenüber der Rechnungseinheit, der im damaligen System fester Wechselkurse dem Dollar-Leitkurs entsprach. Für die Bundesrepublik galt beispielsweise die folgende Umrechnungsformel:

$$(1) \quad P^{DM} = W_{RE}^{DM} \cdot P^{RE}$$

$P^{DM}$  Marktordnungspreis in DM

$P^{RE}$  Marktordnungspreis in Rechnungseinheiten

$W_{RE}^{DM}$  DM-Einheiten pro 1 Rechnungseinheit (RE-Leitkurs der DM)

Entsprechend ließen sich die Marktordnungspreise sämtlicher Mitgliedsländer ermitteln. Ein Vergleich der so ermittelten nationalen Agrarpreise über die Wechselkurse der EG-Währungen führte damit so lange zu einheitlichen Agrarpreisen im EG-Raum, wie der Wechselkurs zwischen zwei Ländern dem Quotienten der betreffenden RE-Leitkurse entsprach.<sup>1</sup>

**Tabelle 1**  
**Entwicklung der Marktordnungs- und Grenzausgleichsausgaben der EG (in Mill. ERE)<sup>1</sup>**

Ausgabenposten	1975	1976	1977	1978 Haushalts- ansatz	1979 Voraus- schätzungen
Marktordnungs- ausgaben	3 742,1	4 746,9	5 640,0	7 743,3	8 771,7
Grenzausgleichs- ausgaben	335,6	438,2	989,3	898,7	809,2

<sup>1</sup> Im Jahre 1977 entsprach im Durchschnitt 1 ERE 2,64 832 DM.  
Quelle: Kommission der Europäischen Gemeinschaften: *Die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft – Bericht 1978*. Im Zusammenhang mit dem „Zwölften Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften“ veröffentlichter Bericht, Brüssel – Luxemburg, 1979, S. 159.

Um auch nach einer Kursänderung einer jeden beliebigen Währung ein einheitliches Preisniveau beizubehalten, sah das ursprüngliche agrimonetäre System vor, diese Umrechnungskurse zwischen nationaler Währung und Rechnungseinheit bei einer Auf- oder Abwertung ebenfalls entsprechend anzupassen.

In der Tendenz wären dabei die Preisanpassungen auf den Agrarmärkten mit denen auf unreglementierten Märkten vergleichbar gewesen: Aufwertungen hätten Preissenkungen und Abwertungen Preissteigerungen zur Folge gehabt. Ein entscheidender Unterschied hätte allerdings im Ausmaß der Anpassung bestanden. Während die inländische Preisanpassung auf unreglementierten Märkten bei normalen Nachfrage- und Angebotsverläufen prozentual geringer ausfällt als die Auf- oder Abwertungssätze, weil ein Teil der Anpassungslast von den Handelspartnern in Form sinkender oder steigender Preise mitgetragen wird, wären im ursprünglichen System die prozentuale Wechselkursänderung des betreffenden Landes und die nationale Preisanpassung (in %) bei gegebenen Agrarpreisen in anderen Ländern identisch.

Nicht zuletzt diese Überreaktion der Preise bei Auf- und Abwertungen hat zu einer zunächst befristeten Aufhebung des Währungsmechanismus für Agrarmarktordnungsprodukte geführt: Die Aufwertungsländer sahen das Einkommensziel für den landwirtschaftlichen Sektor gefährdet, während die Abwertungsländer zusätzliche Inflationsimpulse fürchteten.

So war beispielsweise die Bundesrepublik nach der Aufwertung im Jahre 1969 nicht bereit, die im Agrarwährungssystem vorgesehene Preissenkung für Marktordnungsprodukte unmittelbar vorzunehmen. Erst nach dreimonatiger Frist und nach Zusage eines gemeinsam finanzierten Aufwertungsausgleichs für die Landwirte wurde der Umrechnungskurs gegenüber der RE dem neuen, niedrigeren Leitkurs angepaßt. Für die Anpassung des französischen RE-Kurses nach Abwertung des Franc im gleichen Jahr wurde sogar ein Zeitraum von zwei Jahren angesetzt.

#### **Notwendigkeit zum Grenzausgleich**

Eine verzögerte Anpassung der Umrechnungskurse gegenüber der Rechnungseinheit hatte aber zur Folge, daß die Agrarpreise – gemessen in jeder beliebigen Währung – in Aufwertungsändern in etwa um den Prozentsatz der Aufwertung über und in Abwertungsändern ungefähr um den Abwertungssatz unter den Preisen der Handelspartner lagen. Sämtliche Interventionsprodukte wären bei dieser Preiskonstellation ohne flankierende Maßnahmen zu denjenigen nationalen Interventions-

stellen transferiert worden, die das höchste Garantieniveau boten. Um solche massiven, währungsbedingten Warenströme in Richtung der Aufwertungsänder zu vermeiden, was zum Zusammenbruch der staatlichen Interventionsregelung geführt und damit auf anderem Weg einen Preisverfall in Aufwertungsändern und einen Preisanstieg in Abwertungsändern erzwungen hätte, erhob und gewährte man an den Grenzen der EG-Mitgliedsländer Währungsausgleichsbeträge.

Das um den Aufwertungssatz höhere Preisniveau in den „währungsstarken“ Ländern (1969 in der Bundesrepublik) wurde durch entsprechende Importabgaben und Exportbeihilfen abgesichert, während die „währungsschwachen“ Länder (1969 z. B. Frankreich) ihr um den Abwertungssatz niedrigeres Preisniveau mit Hilfe von Exportabgaben und Importbeihilfen verteidigten. Die Aufrechterhaltung national infolge von Wechselkursänderungen unterschiedlicher Agrarpreise erforderte allerdings nicht nur eine innergemeinschaftliche Absicherung, sondern auch einen veränderten Außenschutz gegenüber Drittländern. Deshalb mußte der Grenzausgleich in jedem Land mit den EG-Importabschöpfungen und Exporterstattungen verrechnet werden, was zu einer Erhöhung des Außenschutzes in Aufwertungsändern und zu einer Verringerung in Abwertungsändern führte.

Prinzipiell bestand aber trotz der Grenzausgleichsmaßnahmen Einigkeit darüber, den Anpassungsmechanismus des ursprünglichen Systems – wenn auch verzögert – durchschlagen zu lassen. Der sukzessive Abbau des Grenzausgleichs durch Angleichung der Umrechnungskurse an die veränderten RE-Leitkurse sollte die viel beschworene Einheit der Agrarmärkte wiederherstellen.

#### **Scheitern der Abbaubemühungen**

Bereits vor Ablauf der zweijährigen Abbaufrist für Frankreich kam es im Jahre 1971 zu erneuten Währungsunruhen. Ab Mai dieses Jahres gaben die Niederlande, die Bundesrepublik, später auch Belgien, Luxemburg, Frankreich und Italien die Wechselkurse ihrer Währung frei und ließen sie untereinander und gegenüber Drittländern floaten. Erst im Frühjahr 1973 einigten sich einige EG-Länder (Belgien, Luxemburg, Niederlande, Dänemark und die Bundesrepublik) zusammen mit Norwegen und Schweden auf das Gruppenfloaten (feste Kurse untereinander, flexible Kurse gegenüber Drittländern). Damit zerfiel der EG-Währungsraum in zwei Gruppen: Blockfloater und frei floatende Länder. Diese völlige Neuorganisation des europäischen Währungsraumes, zusammen mit der Abwertung des Dollars als Leitwährung, brachte nicht nur

nachhaltige Währungsumbewertungen mit sich, sondern erforderte auch eine grundlegende Änderung der Grenzausgleichsberechnung.

Seit 1973 gilt daher folgende Regelung für den Grenzausgleich:

Für die im Block floatenden EG-Länder (die Bundesrepublik, Belgien, Luxemburg, Niederlande und Dänemark) errechnet sich der Grenzausgleichssatz als prozentuale Differenz zwischen dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs (grüne Parität) und dem RE-Leitkurs, der nicht mehr dem Dollar-Leitkurs entspricht, sondern in Einheiten des Sonderziehungsrechts (SZR) definiert wird.

Die gleiche Berechnung wird im Prinzip für die frei floatenden Länder (Frankreich, Italien, Irland, Großbritannien) vorgenommen. Allerdings existiert für diese kein Leitkurs in RE oder SZR. Es wird ein fiktiver Leitkurs konstruiert, der sich aus den Kassakursen gegenüber den Blockfloatern und deren RE-Leitkursen ergibt.

Denjenigen Grenzausgleichsbetrag, den ein Land pro Mengeneinheit erheben oder gewähren muß, erhält man durch Multiplikation des jeweiligen Grenzausgleichssatzes mit dem nationalen Interventionspreis:

$$(2) \quad G = P_i \cdot g$$

$$(3) \quad g = 1 - \frac{w}{u}$$

G Grenzausgleichsbetrag pro Mengeneinheit

g Grenzausgleichssatz

P<sub>i</sub> Interventionspreis

w RE-Leitkurs oder fiktiver RE-Leitkurs

u landwirtschaftlicher Umrechnungskurs (grüne Parität)

Trotz mehrfacher Anpassungen der grünen Paritäten konnte jedoch bis heute der Grenzausgleich nicht abgebaut werden. Die Veränderungen der RE-Leitkurse kompensierten jeweils die administrativen Abbauversuche. Die einzige Ausnahme stellt Dänemark dar, das stets eine Angleichung der grünen Parität an den Leitkurs durchsetzte.

### Heutiger Stand des Grenzausgleichs

Durch die besondere Konstruktion des Grenzausgleichs, der in den im Block floatenden Ländern nur bei stufenflexiblen Leitkursanpassungen, bei den frei floatenden Ländern jedoch gemäß der Kassakursentwicklung variiert, fällt die Wechselkursspaltung insbesondere für die Länder Italien und Großbritannien mit ihren „schwachen“ Währungen relativ groß aus (vgl. Tab. 2).

**Tabelle 2**  
**Grenzausgleichssätze der EG-Mitgliedsländer vom 23. Oktober 1978 (in %)**

BR Deutschland	10,8
Frankreich	-10,6
Italien	-14,6
Niederlande	3,3
Belgien	3,3
Luxemburg	3,3
Großbritannien	-28,6
Irland	-3,3
Dänemark	0

Quelle: Siehe Tabelle 1.

Da die Grenzausgleichssätze zugleich die Abweichung von dem im Ursprungssystem vorgesehenen einheitlichen EG-Preisniveau anzeigen, ist die höchste Preisdifferenz im Handel zwischen der Bundesrepublik und Großbritannien zu überwinden. Das deutsche Agrarpreisniveau liegt etwa 10,8 % über, das britische etwa 28,6 % unter der EG-Norm.

Grundsätzlich sollen zur Verhinderung von zusätzlichen Handelsströmen infolge der währungsbedingten Herausbildung von EG-internen Preisdifferenzen die Grenzausgleichsbeträge so bemessen sein, daß die Differenz zweier Preisniveaus kompensiert wird. Die Praxis der Berechnung des Grenzausgleichs läßt allerdings aus verschiedenen Gründen Zweifel aufkommen, ob eine Kompensation der national differierenden Preise auch tatsächlich administrativ erreicht wird.<sup>2</sup>

Prinzipiell wird nämlich in Abwertungsländern der nach Formel (3) berechnete Grenzausgleichssatz um 1,5 %-Punkte (sogenannte Franchise) gekürzt.

Die tatsächlichen Marktkurse der Blockfloater können in engen Bandbreiten (2,25 %) um den Leitkurs der Währungen schwanken, was bei der Berechnung des Grenzausgleichs keine, im innergemeinschaftlichen und Drittlands-Handel jedoch sehr wohl eine Rolle spielt.

Marktpreise und Marktordnungspreise können unter bestimmten Bedingungen voneinander abweichen. Die auf die jeweiligen Marktordnungspreise gestützte Berechnung des Grenzausgleichs kompensiert die Differenz nur dann vollständig, wenn der absolute Abstand von Markt- und Marktordnungspreisen gleich ist.

Im Handel mit Drittländern ist bis zu einem halben Jahr eine Vorausfixierung des Grenzausgleichs der Abwertungsländer möglich.

Die wöchentlich vorzunehmende Überprüfung des variablen Grenzausgleichssatzes der frei floatenden Länder führt nur dann zu einer Neuanpassung, wenn

<sup>2</sup> Vergleiche hierzu auch O. Gans, W. Henrichsmeyer: EG-Agrarmarktordnungen und internationale Währungspolitik, in: WISU, H. 4 (1979), S. 197.

sich der neue Grenzausgleichssatz gegenüber dem alten um mindestens 1 %-Punkt unterscheidet.

□ In besonderen Fällen kann die Kommission den fünfjährigen Zeitraum zur Berechnung des wöchentlichen Mittelkurses auch verkürzen. Davon und auch von einer Ausdehnung des Referenzzeitraumes auf drei Wochen hat die Kommission bereits Gebrauch gemacht.

□ Besondere Probleme der Kompensation ergeben sich auch bei der Festlegung der Grenzausgleichsbeträge für verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse (z. B. Teigwaren)<sup>3</sup>. Die dabei nach Erfahrungen der Kommission angenommenen Ausbeutesätze zur Berechnung der Rohstoffinzidenz können von den tatsächlichen Werten abweichen.

Insgesamt erscheint deshalb eine exakte Kompensation der unterschiedlichen nationalen Preisniveaus für ein bestimmtes Agrarprodukt wenig wahrscheinlich. Vielmehr deutet die Entwicklung einiger Märkte auf lohrende Arbitragegeschäfte hin: So wird beispielsweise den deutschen Interventionsstellen, gemessen an der eigenen Produktion, überproportional viel Weichweizen und Magermilchpulver angedient. Hier verbleibt also offensichtlich noch ein Spielraum zur Abdeckung der Transportkosten und eines Handelsgewinns.

### Beurteilungskriterien

Die Beurteilung einer Erhöhung oder eines Abbaus von Grenzausgleichsbeträgen kann grundsätzlich anhand verschiedener Kriterien vorgenommen werden, z. B. anhand des Einflusses auf die Wohlstandsposition eines Landes, die sektorale Einkommensentwicklung und auf die Höhe der Haushaltsausgaben für die EG.

Je nach Wahl des Kriteriums kann die Bewertung sehr unterschiedlich ausfallen. Allen Bewertungsverfahren gemeinsam ist jedoch die Festlegung einer Vergleichssituation (eines Referenzsystems), gegenüber der die Zielverzichte der Ist-Situation gemessen werden können. Welches Beurteilungskriterium auch immer im Vordergrund stehen mag, stets sollten die folgenden agrarpreis- und agrarwährungspolitischen Interdependenzen ins Kalkül gezogen werden:

□ Der Abbau des Grenzausgleichs erfolgt durch die Anpassung der grünen Paritäten und hat dadurch einen unmittelbaren Einfluß auf das Niveau der nationalen Marktordnungspreise. Dieser Sachverhalt hat insbesondere in jüngerer Zeit dazu geführt, daß die Agrar-

preisverhandlungen zunehmend schwieriger werden. Während sich die Abwertungsländer vorab durch Änderungen der grünen Parität nationale Preisanhebungen verschaffen<sup>4</sup> und daher kein großes Interesse mehr an allgemeinen Preisanhebungen in Rechnungseinheiten zeigen, sind umgekehrt die Aufwertungsländer in der schwierigen Situation, die zur Zeit „maßvollen“ Preisbeschlüsse in Rechnungseinheiten durch Abbau des Grenzausgleichs lediglich nach unten korrigieren zu können.

□ Das Grenzausgleichsproblem ist nicht allein innergemeinschaftlich relevant, sondern besitzt auch für den Drittlands-Handel eine Bedeutung. So führen marginale Veränderungen des Grenzausgleichs stets zu einer Anpassung des jeweiligen Außenschutzes. Ein Abbau verringert beispielsweise den Außenschutz in den Aufwertungsändern und erhöht ihn in den Abwertungsändern.

□ Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen den Entscheidungen über Manipulationen am Grenzausgleich einerseits und den allgemeinen Preisbeschlüssen des Agrar-Ministerrats sowie den nationalen Eingriffen im Bereich der Struktur- und der Sozialpolitik andererseits.

Hinsichtlich der quantitativen Abschätzung der Auswirkungen solcher agrarpolitischen Interventionen sind allerdings einige Abstriche zu machen. Es dürfte nämlich sehr schwierig sein, beispielsweise den Zusammenhang zwischen dem Grenzausgleichsabbau und der nationalen Investitionsförderung für die Landwirtschaft und damit die Rückwirkungen auf die ausgewählten Zielvariablen zu quantifizieren.

### Wohlstandseffekte

Theoretisch führt Freihandel bei Gleichheit von sozialen und privaten Grenzkosten und Grenznutzen ohne staatliche Eingriffe zu einer optimalen Ressourcenallokation innerhalb und außerhalb der EG. Verzerrungen der Produktions- und Konsumstruktur zum Beispiel durch Einführung von Grenzausgleichsbeträgen wären damit eindeutig negativ zu beurteilen. Ein Abbau des Grenzausgleichs in Richtung Freihandel hätte dagegen umgekehrt positive Effekte.

Die Situation in der EG ist allerdings grundlegend anders. Hier liegt bereits eine Verzerrung der Preisstruktur durch Abschöpfungen und Erstattungen gegenüber Drittländern vor, und eine Änderung des Grenzausgleichs beeinflußt diese Verzerrungen in Auf- und Ab-

<sup>3</sup> Zu diesem Problem vergleiche insbesondere U. Koester und D. Kirschke: EWG-Agrarmarktprobleme nur auf Märkten mit strukturellen Überschüssen? – Das Beispiel des Hartweizenmarktes, Working Paper No. 37, Institut für Agrarökonomie, Göttingen 1977.

<sup>4</sup> Zu den Auswirkungen eines einseitigen Grenzausgleichsabbaus vergleiche U. Koester, E. Ryll und P. M. Schmitz: Alternativen der Milchmarktpolitik, in: Agra Europe, Nr. 21 (1979), Dokumentationen.

wertungsländern unterschiedlich. Die Produktions- und Konsumstruktur der EG gegenüber dem Weltmarkt wird beim Abbau des Grenzausgleichs in Aufwertungsländern entzerrt und in Abwertungsländern zusätzlich verzerrt.

Allerdings kann erst eine genaue Kenntnis der effektiven Protektionsraten, der Angebots- und Nachfrageelastizitäten, der Selbstversorgungsgrade und der jeweiligen Handels- und Erzeugungsstrukturen Aufschluß über die Wohlfandseffekte einer Grenzausgleichsanpassung geben.<sup>5</sup> Darüber hinaus muß beachtet werden, daß die Wohlfandspolition einzelner Mitgliedsländer bei Änderung des Grenzausgleichs auch vom gemeinsamen Finanzierungssystem beeinflusst wird. Grundsätzlich können dadurch zusätzliche Sozialprodukt-Transferströme zwischen den Partnern induziert werden.

Das Problem der grenzausgleichsbedingten Verzerrungen der Produktions- und Konsumstruktur existiert allerdings nicht nur für das betrachtete Produkt; es kommt auch zu Allokationsverlusten auf denjenigen Agrarmärkten, die keiner Grenzausgleichsregelung unterliegen. Die Verzerrung gegenüber einer Situation ohne EG-Preisstützung ist daher mehrfacher Natur:

- unterschiedliche Protektion für ein bestimmtes Produkt in den einzelnen Mitgliedsländern,
- unterschiedliche Protektion für verschiedene Agrarprodukte in einem Land und
- unterschiedliche Protektion für Agrar- und Nicht-Agrarprodukte in einem Land.

### Sektorale Einkommenseffekte

Mehr noch als die Wohlfandseffekte für das gesamte Land stehen die Wettbewerbswirkungen von Grenzausgleichsmaßnahmen im Mittelpunkt der Diskussion. Aus der Sicht der Landwirte ist der Grenzausgleich in aufwertenden Ländern positiv, in abwertenden Ländern negativ zu beurteilen, weil im ersten Fall ein Absinken und im zweiten Fall ein Ansteigen der Agrarpreise verhindert wird. Das Ausmaß der jeweiligen Begünstigung oder Benachteiligung insbesondere gegenüber den nicht einer Ausgleichsregelung unterliegenden Marktordnungsprodukten einerseits und den Agrarprodukten ohne Marktordnung sowie den Nicht-Agrarprodukten andererseits kann mit den grenzausgleichsbedingten Preiseffekten jedoch nur unzulänglich erfaßt werden. Genauere Aufschlüsse gibt erst eine Analyse der

Deckungsbeitragseffekte, wobei Substitutionsprozesse im Input- und Outputbereich zu berücksichtigen sind.<sup>6</sup> Quantitative Untersuchungen zeigen bereits bei der Gruppe der Marktordnungsprodukte mit Grenzausgleich sehr unterschiedliche Deckungsbeitragseffekte.<sup>7</sup>

Wie auch immer eine Orientierung der Grenzausgleichsmaßnahmen an den sektoralen Einkommen begründet werden mag, fest steht, daß sowohl intersektoral als auch intrasektoral sehr willkürliche Einkommensumverteilungswirkungen auftreten können. Zur Realisierung eines bestimmten Einkommenszieles gibt es sicherlich Instrumente, die berechenbarer sind.

### Haushaltseffekte

In der öffentlichen Diskussion werden häufig die Haushaltsausgaben zur Beurteilung einer Maßnahme herangezogen. Grundsätzlich ist auch hier wieder zu bedenken, daß Grenzausgleichsmaßnahmen sowohl innergemeinschaftliche Effekte aufweisen als auch im Handel mit den Drittländern eine Rolle spielen. Man darf deshalb beispielsweise bei der Beurteilung eines Grenzausgleichs nicht bei der Feststellung sinkender Ausgleichsausgaben für das interne Grenzausgleichssystem stehenbleiben, sondern muß auch die Veränderungen der Abschöpfungen und Exporterstattungen im EG-externen Handel in Rechnung stellen. Überschlägige Berechnungen zeigen ein Überwiegen der externen gegenüber den internen EG-Haushaltseffekten eines Grenzausgleichsabbaus.<sup>8</sup>

Ebenso wie bei den anderen Beurteilungskriterien müssen auch an dieser Stelle die Verbindungen zu weiteren Märkten einerseits und zu den restlichen agrarpolitischen Interventionen andererseits berücksichtigt werden. Erst die Summe aller haushaltswirksamen Primär- und Sekundäreffekte einer Grenzausgleichsanpassung ließe eine abschließende Beurteilung nach diesem Kriterium zu.

Aber gerade hinsichtlich der im Zeitablauf auftretenden Sekundäreffekte auf Haushaltsausgaben, Ressourcenallokation und sektorale Einkommensentwicklung kann die wissenschaftliche Analyse bislang nur wenig zur Politikberatung beitragen. Insbesondere angesichts der Etablierung des Europäischen Währungssystems und der zu erwartenden Einführung der ERE in der Agrarpolitik erscheint die Weiterentwicklung geeigneter Beurteilungskriterien sinnvoll. Die Diskussion um den Grenzausgleich wird andauern.

<sup>5</sup> Zur quantitativen Analyse eines Grenzausgleichsabbaus in bezug auf Verzerrungen der Produktions- und Konsumstruktur sowie der Terms-of-Trade-Effekte vgl. P. M. Schmitz: Gesamtwirtschaftliche Beurteilung einer EG-Agrarpreisharmonisierung durch Abbau des Grenzausgleichs, in: Agrarwirtschaft, H. 1 (1979), S. 1-10.

<sup>6</sup> Ein Versuch zur Quantifizierung solcher Effekte stellt die Analyse von Seegers dar. T. Seegers: Wettbewerbswirkungen des Grenzausgleichs. Berechnungsmethodik und quantitative Ergebnisse, in: Agrarwirtschaft, H. 11 (1977), S. 331-341.

<sup>7</sup> Ebenda, S. 340.

<sup>8</sup> Vgl. P. M. Schmitz: Gesamtwirtschaftliche . . . a. a. O., S. 9.